

daß beide angegangen würden und sich einer von ihnen dann entschuldige. Weder das eine noch das andere sei hier geschehen.

Selbst wenn der Subdeputierte Gewalt habe, allein vorzugeben, dürfe er dennoch nicht die durch NvK erlassene Zitation betreiben; denn bei der in dem apostolischen Reskript genannten Streitsache handle es sich um die ständige Abtrennung von Pfarr-Rechten der dem Dekan und Kapitel inkorporierten Pfarrkirche St. Bartholomäus, und das habe, auch wenn sie kraft Autorität des apostolischen Stuhls erfolge, nur in einem plenarius processus, non summarius zu geschehen, jedenfalls sei von letzterem in dem Reskript keine Rede. Deshalb habe ein förmliches Verfahren stattzufinden, in dem alle Betroffenen, nämlich im besonderen der Rektor der Kirche, zur Verteidigung zugelassen sein müssen. Da aber weder ein Libell übergeben noch Litiskontestation erteilt worden sei, habe der Subdelegat kein Recht zur Zeugenbefragung; vielmehr müsse er im besonderen Dekan und Kapitel einen angemessenen Termin setzen. Sein Verfahren sei also nichtig.

Daher bitte er den Subdelegaten, die kraft angeblicher Beauftragung durch NvK in der Zitation gegen nicht-erschienene Zeugen angedrohten Strafen wieder aufzuheben, da sowohl die päpstliche Kommission als auch die Subdelegation und die von NvK selbst verkündete Zitation⁷⁾ nichtig seien, wenn er aber entsprechende Jurisdiktion zu haben glaube, dann in der angeführten Weise einen Prozeß zu eröffnen, ut ipso processu legitime instituto iustam atque iuridicam facere poteritis vestre delegacionis relacionem, andernfalls in der Sache aber nicht weiterzuverfahren.⁸⁾

1) Das Datum ergibt sich aus der Nennung des einen der beiden durch NvK 1451 XI 30 mit Nr. 2056 Subdeputierten in Z. 14 einerseits und durch die Entgegnung auf Nr. 2158 mit Nr. 2159 andererseits.

2) Da der Scholaster von St. Stephan (Johannes Schwerte; s.o. Nr. 2046) in Z. 14 als abwesend bezeichnet wird, ist der Adressat von Nr. 2158 der andere der beiden von NvK Deputierten, also der Scholaster von Mariengreden (der Mainzer Generalvikar Hermann Rosenberg).

3) 1451 II 23; s.o. Nr. 1048.

4) 1451 XI 30; s.o. Nr. 2056.

5) Das Original von Nr. 1048 zeigt in der Tat ein durch Rasur entstandenes längeres Spatium, das aber kanzeleimäßig mit Füllzeichen versehen ist, sowie einige kürzere Korrekturen auf Rasuren; doch entspricht der Registertext dem Originaltext an allen Stellen, so daß der hier geäußerte Fälschungsverdacht grundlos ist. Er gehört im übrigen zum gängigen advokatorischen Prozeßreservoir. Die anderen Vorwürfe sind obnehin unzutreffend.

6) Nr. 1048 Z. 45.

7) 1451 XI 29; s.o. Nr. 2052.

8) Die Entgegnung der Stadt auf Nr. 2158 liegt in Nr. 2158a vor.

<um 1452 Januar 4.>¹⁾

Nr. 2158a

Schriftsatz des Prokurators der Stadt Frankfurt²⁾ für den von NvK in der Frankfurter Pfarrangelegenheit subdeputierten Richter, den Scholaster von Mariengreden in Mainz. Dieser solle im besonderen ohne Eröffnung eines eigentlichen Prozesses und ohne Litiskontestation eine informative Zeugenbefragung zulassen.³⁾

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 27, 8.

Kop. (gleichzeitig): FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 52–60.

Der Prokurator der Bürgermeister, Prokonsuln, Konsuln, Schöffen und ganzen Gemeinde von Frankfurt trägt gegen die Einwendungen, die im Namen von Dekan und Kapitel zu St. Bartholomäus dem von NvK, apostolischen Legaten, eingesetzten Subdeputierten, dem Scholaster von Mariengreden, unterbreitet worden sind, folgendes vor:

5 In Anwesenheit der Gegenseite sei vor dem Legaten dargelegt worden, daß der Inhalt der Bulle zutreffe. Die Gegenseite habe durch ihren Prokurator dagegen erklären lassen, das in ihr Berichtete sei falsch⁴⁾; die Litiskontestation dürfte damit wohl erfolgt sein.⁵⁾ Die Gegenseite habe keine neue Antwortfrist erhalten, da der Verklagte aus der Bulle alles habe entnehmen und voll unterrichtet sein können, als er vor dem Legaten Antwort gab. Deshalb sei weder ein Libell noch ein Antworttermin zu gewähren.⁶⁾

10 Der Einwand, Frankfurts Impetrant an der Kurie, Iohannes Ortenberg, sei ohne Mandat gewesen⁷⁾, wird als ungläubwürdig zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen gegen die littere subdelegacionis und gegen den Legaten selbst⁸⁾ stellt der Prokura-

tor fest, daß der Papst dem Legaten das Geschäft mit der Anweisung übertragen habe, sich über den Inhalt der Bulle zu informieren. Der Legat habe beide Seiten angehört. Da er eingesehen habe, daß es den Frankfurtern um das Seelenheil, nicht um die Zerstörung von St. Bartholomäus gehe: *emisit citationem contra nonnullos testes ac partem adversam ad videndum eos recipi et admitti etc. coram se vel suo surrogato seu surrogando pro instructione habenda. Keiner bezweifle, daß der Legat solche actus medios wie Zeugenbefragung anderen übertragen könne. Nur wenn sich der Legat der Sache insgesamt entledigen wollte, könne einer der Koexekutoren sie auch beenden. In diesem Falle wolle er das Geschäft aber selbst zu Ende führen und Informationen durch ihm unterstellte Personen einholen.* 15 20

Gegen den Einwand, einer der Subdelegierten könne nicht ohne den anderen vorgehen⁹⁾, heißt es: Dies gelte nur, wenn die Kommission es ausdrücklich vorschreibe. Sed quia hic surrogatio facta est alternative, sei jeder der beiden legitimer Richter.

Zum Einwand gegen die Zitation¹⁰⁾: Die Sache betreffe Dekan und Kapitel von St. Bartholomäus als Kollegium, da sie ja selber sagen, die Pfarrkirche St. Bartholomäus sei ihnen einverleibt und inkorporiert, zumal der Pleban Mitglied des Kapitels wie die anderen Zitierten und daher in der Zitation wie Dekan und Kapitel einbezogen sei.

In der Angelegenheit sei trotz Bemühung der Gegenseite kein plenarius processus anzusetzen¹¹⁾, damit auf diese Weise die Sache nicht immer mehr zerredet und hingezogen werde; denn die Einrichtung von Pfarrkirchen sei offensichtlich nötig und gottwohlgefällig, so daß sich ihr kein Christgläubiger entgegenstellen könne, zumal sie ausdrücklich ohne großen Schaden für die Kirche St. Bartholomäus erfolgen solle. Der Ordinarius müsse dabei auch ohne Vorlegung eines Libells und ohne Litiskontestation Zeugen anhören. Der Prokurator bittet deshalb den Surrogaten, Zeugen zu vereidigen und anzuhören.

(Unterschriften, von der Texthand:) Subscriptum per Dietherum de Alczeya etc.

(von der Korrekturhand:) Io. Wobeling subscripsit. 35

¹⁾ Der Text ist handgleich mit der ersten Unterschrift Z. 34; kleinere Korrekturen stammen von der Hand, die in Z. 35 unterschrieb. An den hier genannten Johann Wobeling ist eine Anfrage der Stadt Frankfurt von 1452 I 4 gerichtet (meister Ioh. Wobeling licenciato in decretis etc. unserm besondern guten frunde), ob er den ihm anbei übersandten Schriftsatz in der Pfarrangelegenheit nicht kurz durchkorrigieren könne; Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 13. Es dürfte sich um eben unsere Nr. 2158a handeln, die dabei in die ersten Januarstage anzusetzen ist. Dafür spricht auch die Erwähnung des erst 1451 XII 30 als Prokurator der Stadt Frankfurt eingesetzten Henricus Stigeler in dem Entwurf einer Prozessschrift (s.o. Nr. 2133 Anm. 2), der sich an der genannten Stelle unmittelbar an die Duplik Nr. 2159 auf die Replik Nr. 2158a anschließt.

²⁾ Der in Z. 34 genannte Frankfurter Stadtadvokat Diether von Alzey dürfte der Verfasser des Schriftsatzes sein.

³⁾ Wie sich aus Formulierung und Inhalt von Nr. 2158a ergibt, handelt es sich um die Entgegnung auf die Exceptionen des Kapitels Nr. 2158.

⁴⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 3–5.

⁵⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 24f.

⁶⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 25f.

⁷⁾ So Nr. 2158 ausführlich im Zusammenhang mit den in Z. 3f. vorgebrachten Einwänden.

⁸⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 6ff.

⁹⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 12–17.

¹⁰⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 18–22.

¹¹⁾ S.o. Nr. 2158 Z. 22–26.

<nach 1452 Januar 4.>¹⁾

Nr. 2159

Duplik des Prokurators von Dekan und Kapitel zu St. Bartholomäus in Frankfurt auf die dem Subdeputierten des NvK in der Frankfurter Pfarrsache, <dem Scholaster von Mariengreden in Mainz> durch den Prokurator der Stadt Frankfurt vorgelegte Replik.²⁾

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 61f.

Aus vielen belanglosen Salvationen heben sich nur wenige wichtigere Argumente heraus: